

Verordnung über den Getränkeumgang beim SV Burggrafenhof e. V. (Getränkeordnung)

Präambel

Der SV Burggrafenhof e. V. organisiert den Verkauf von Getränken im Sportheim und auf dem Sportgelände eigenverantwortlich und gibt sich hierzu die nachfolgende Getränkeordnung:

1. Allgemeines

1.1 Der SV Burggrafenhof e. V. organisiert die Getränke. Getränke im Sportheim und auf dem Sportgelände sind grundsätzlich vom Verein zu erwerben. Die Getränkepreise werden von der Vorstandschaft des SV Burggrafenhof e. V. im Rahmen einer Getränkekarte festgelegt.

2. Verkauf der Getränke

2.1 Der Verkauf der Getränke erfolgt über die Theke im Sportheim und über den Getränkeautomaten im Foyer, 1. OG. Die Getränkepreise werden anhand der Getränkekarte erhoben.

2.2 Der Verkauf von Getränken bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft und erfolgt über die Theke im Sportheim durch die jeweils verantwortliche Abteilung. Der Getränkeverkauf ist mit dem Förderverein des SV Burggrafenhof e. V. abzustimmen und abzurechnen.

2.3 Der Verkauf von Getränken in anderen Bereichen des Sportheims oder des Sportgeländes bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.

3. Veranstaltungen

3.1 Der Verkauf von Getränken bei Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft und erfolgt über die Theke im Sportheim. Der Getränkeverkauf bei Veranstaltungen ist mit dem Förderverein des SV Burggrafenhof e. V. abzustimmen und abzurechnen. Alle Getränke müssen grundsätzlich zum regulären Verkaufspreis mit dem Förderverein verrechnet werden.

3.2 Die Getränkepreise bei Veranstaltungen können vom jeweiligen Verantwortlichen individuell festgelegt werden.

3.3 Andere Getränke als im Sportheim vorrätig (Fremdgetränke), dürfen nur dann von Drittanbietern erworben und im Sportheim und auf dem Sportgelände verzehrt werden, wenn kein gleichartiges Getränk vom SV Burggrafenhof e. V. angeboten wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

4. Sonstiges

4.1 Ausnahmen von den Regeln in Nrn. 1-3 sind nur zulässig, wenn die mitgebrachten, nicht-alkoholischen Getränke ausschließlich zum Sportbetrieb für den Eigenbedarf erforderlich sind (z. B. Pausenwasser usw.).

4.2 Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken zum Spiel- und Trainingsbetrieb sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.3 Im Rahmen von Veranstaltungen, Feiern, Festen, o.ä. von einzelnen Sparten und Abteilungen des Vereins oder im Falle von Vermietung an Dritte ist es gestattet, nicht vom Verein angebotene Getränkearten zu verzehren oder zum Verkauf anzubieten. Dies bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

4.4 Das Anbieten von gleichartigen Getränken im Rahmen von besonderen Anlässen bedarf der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft behält sich vor, hierfür eine Getränkepauschale zu erheben.

5. Verstöße gegen diese Ordnung

5.1 Verstöße gegen diese Getränkeordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Vereinsatzung vorgesehen sind, geahndet werden.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Getränkeordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 03.12.2018 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Burggrafenhof, 03.12.2018

				
Klau Mühlbacher	Harry Wolf	Karsten Schmidt	Michael Klang	Anja Obermüller
1. Vorstand	2. Vorstand	3. Vorstand	Kassier	Schriftführerin